

Antrag

Initiator*innen: Landesparteirat

Titel: **Keine Bestrafung wegen Fahrens ohne Fahrschein**

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-
2 Landtagsfraktion weiterleiten:

3 Fahren ohne Fahrschein wird gegenwärtig in Deutschland nach § 265a StGB als
4 "Erschleichen von Leistungen" geahndet.^[1] Die Diskussion um eine Reform dieser
5 Rechtslage läuft seit vielen Jahren. Im Dezember 2019 wurden zwei Anträge,
6 welche die entsprechende strafrechtliche Verfolgung gänzlich abschaffen wollten,
7 vom SPD-Bundesparteitag an den Parteivorstand zur weiteren Beratung
8 überwiesen.^[2] Die Entkriminalisierung des sog. "Schwarzfahrens" ist weiterhin
9 langfristig unser Ziel.

10 Unabhängig von dieser generellen und längeren Debatte fordern wir:

11 Solange Beförderungerschleichung noch strafbar ist, braucht es Maßnahmen, um
12 insbesondere Menschen ohne oder mit geringem Einkommen vor den Notlagen, die aus
13 einer Verurteilung zu Geldstrafen herrühren können, zu schützen. Die
14 Verurteilungen können für die betroffenen Personen eine Abwärtsspirale in Gang
15 setzen. Der Verurteilung zur Geldstrafe folgt nicht selten die Überschuldung und
16 später (Ersatz-)Freiheitsstrafen. Wir werden daher auf allen Ebenen darauf
17 hinwirken, dass in Fällen des Fahrens ohne Fahrschein keine Strafanträge mehr
18 gestellt werden.

19 Ein Strafverfahren wegen Beförderungerschleichung im ÖPNV soll unter der
20 Auflage eingestellt werden, dass die*der Beschuldigte eine Jahreskarte,

21 beziehungsweise ein einjähriges Abonnement, für den lokalen ÖPNV erwirbt. Sofern
22 eine Tarifzonenregelung besteht, bezieht sich das zu erwerbende jahresabonnement
23 auf die Tarifzone, in der die Person ohne Fahrschein aufgegriffen wurde. Dazu
24 sollen auch kommunale Angebote, beispielsweise der Leipzig-Pass¹⁴¹ gehören.

25 ¹¹¹ vgl. MüKo StGB/Hefendehl § 265a Rn 59 ff.

26 ¹²¹ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/201912_Beschlussbuch_BPT.p
27

28 [df](#) (abgerufen am 02.10.2020 19:12 Uhr) Anträge I18 und I19

29 ¹³¹ vgl. MüKo StPO/Peters § 153a Rn 95 f.

30 ¹⁴¹ <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/soziale-hilfen/leipzig-pass/>
31 (abgerufen am 02.10.2020 19:01 Uhr)

32 ¹⁵¹ vgl. zu ministeriellen Weisungen generell:
33 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/weisungsrecht-staatsanwalt-justiz-politik-extern-generalbundesanwalt-generalstaatsanwalt/2/> (abgerufen am
34 02.10.2020 19:24 Uhr)
35

Begründung

36 Die Strafverfolgung wegen Beförderungerschleichung im ÖPNV trifft häufig
37 diejenigen in unserer Gesellschaft, die bereits mit vielen Beeinträchtigungen zu
38 kämpfen haben. Menschen, die ohnehin (temporär) Probleme haben, ihr Leben “in
39 den Griff” zu bekommen, droht durch die Strafverfolgung die weitere
40 Abwärtsspirale. Diese reicht bis zur Ersatzfreiheitsstrafe für nicht bezahlte
41 Geldstrafen oder bei wiederholter Tatbegehung Freiheitsstrafe. Dies kann
42 aufgrund der geringen Summen, um die es geht nicht mehr als verhältnismäßig
43 angesehen werden. Die drohende Abwärtsspirale widerspricht vehement dem
44 Resozialisierungsgedanken. Eine weitere generalpräventive/ abschreckende Wirkung
45 durch die Bestrafung ist bei diesem Tattypus ohnehin nicht zu erwarten. Im
46 Übrigen wird diese auch weiterhin über die zivilrechtliche Vertragsstrafe
47 gewährleistet.

48 Eine besondere gesellschaftliche Schieflage wird offenbar, vergleicht man die
49 Verfolgung von Beförderungerschleichung im ÖPNV mit der Behandlung von
50 Falschparker*innen. Letzteres ist nicht strafbar und wird mit nur einem geringen
51 Ordnungsgeld verfolgt.

52 Solange der politische Wille nicht gegeben ist eine Änderung im materiellen
53 Strafrecht herbeizuführen kann die hier vorgeschlagene prozessuale Lösung das
54 Leid lindern. Die Forderung ist mit Ausnahme des letzten Absatzes auf
55 Landesebene umsetzbar.